

Staatswirtschaftskommission
Herr Dr. Roland Pfyl
fiko@sz.ch

Wangen, 2. Februar 2020

Vernehmlassung zum Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates und der voll- und teilamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte

Sehr geehrter Herr Dr. Roland Pfyl,
sehr geehrte Mitglieder der Staatswirtschaftskommission

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr.

1. Ausgangslage

Die Staatswirtschaftskommission hat das neue Gesetz über die Magistratspersonen in die Vernehmlassung gegeben. Darin werden insbesondere die offenen Fragen zur Entlohnung und der finanziellen Folgen bei Nichtwiederwahl oder Rücktritt von Regierungsräten und Richtern geregelt. Ebenso wird die Rechtsstellung für die Regierungsräte und für die voll- und teilamtlichen Richter geregelt. Um allfälligen Interessenkonflikten seitens des Regierungsrates vorzubeugen, hat die Staatswirtschaftskommission an Stelle der Regierung die Federführung bei der Erarbeitung der Vorlage übernommen.

2. Anmerkungen der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Die FDP. Die Liberalen Schwyz hat sich mit der Vernehmlassungsvorlage auseinandergesetzt und findet sie grundsätzlich gut.

Nachfolgend sind diejenigen Punkte und Standpunkte aufgeführt, die zu Diskussionen führten:

§ 2 Pensum und Nebenbeschäftigung

Mit wachsender Komplexität der öffentlichen Verwaltung betrachten nur noch wenige Kantone die Regierungstätigkeit als neben- oder halbamtlich. Der Wechsel vom jetzigen «Hauptamt» zum «Vollamt» ist für uns nachvollziehbar. Das neue Gesetz soll dem Stimmbürger gewährleisten, dass die von ihm gewählten Regierungsratsmitglieder keine Nebenbeschäftigungen wahrnehmen und sich vollumfänglich dem Regierungsamt widmen. Wir bedauern allerdings, dass sich mit dieser Neuregelung potentielle unternehmerisch tätige Regierungsratskandidaten eventuell nicht zur Verfügung stellen, da sie sich ganz von ihren Unternehmen und/oder Verwaltungsratsmandaten trennen müssten.

Antrag: Eigene Verwaltungsratsmandate oder Beteiligungen von familiengeführten Unternehmungen sollen weiterhin möglich sein, wenn der betreffende Regierungsrat bereits bei seiner Wahl beteiligt oder im Besitz dieser Unternehmung gewesen ist.

§ 3 Besoldung

Im interkantonalen Vergleich positioniert sich der Kanton Schwyz bezüglich der Entlohnung der Regierungsmitglieder aktuell im untersten Bereich. Der Durchschnittsverdienst der Regierungsmitglieder der Schweizer Kantone liegt bei rund CHF 258'000, mit der Anpassung der Entschädigung würde das Gehalt eines Schwyzer Regierungsratsmitgliedes rund CHF 250'000 (CHF 262'000 inkl. Spesen) betragen.

§ 4 Spesen

Von der aktuellen Praxis der einzelfallweisen Spesenabrechnung ist abzusehen.

§ 6 Abfindung

Um die Folgen der eintretenden Erwerbslosigkeit abzufedern ist vorgesehen, bei einer Nichtwiederwahl eine Abfindung auszurichten. Da die Härte einer Beendigung je nach Alter und Grund unterschiedlich ausfällt, ist die Abfindung entsprechend abzustufen. Im Gegenzug kann auf die bisherige Ruhegehaltsregelung verzichtet werden.

Generell ist die Höhe der Abfindung nach den Tabellen Anhang I und Anhang II zu grosszügig gewählt. Es wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt, dass bereits die Besoldung grosszügig angepasst wird.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass nach einem freiwilligen Rücktritt bis zu 18 Monatslöhne bzw. ca. Fr. 375'000.— an einer Abfindung ausgerichtet wird.

Die Abfindung bei einer Nichtwiederwahl kann sogar bis 24 Monatslöhne bzw. ca. Fr. 500'000.— betragen. Insbesondere dies ist nicht nachvollziehbar. Das Volk hat das

Recht einen bisherigen Regierungsrat abzuwählen. Zum Beispiel wenn es mit der Leistung des betroffenen Regierungsrates unzufrieden ist. Dieser Regierungsrat darf nicht noch mit einer grösseren Abfindung belohnt werden, als wenn der freiwillige Rücktritt auf Ende der Legislatur erfolgt wäre.

Im Alter ab 65 Jahre ist generell auf eine Abfindung zu verzichten.

Fazit

Die FDP.Die Liberalen unterstützen die Vorlage. Die Höhe der Abfindungen nach Anhang I und Anhang II muss aber noch einmal überarbeitet und korrigiert werden.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Marlene Müller
Präsidentin



Julia Cotti
Sekretärin